

## Positionspapier

zur deutschen Umsetzung der EU-Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge

30. April 2014

Kontakt:  
Cordula Nocke  
Tel.: 030 2462596-15  
[cordula.nocke@bfach.de](mailto:cordula.nocke@bfach.de)



## Inhalt

	Seite
<b>1 Der deutsche Gesetzgeber sollte die Regeln der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht auf die Vermittlung von Verbraucherkrediten übertragen</b>	<b>3</b>
<b>2 Kein Regulierungsbedarf zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes</b>	<b>4</b>
2.1 Verbraucherkredite und Warenfinanzierungen sind bereits reguliert	4
2.2 Einzelhändler und Automobilhändler sind keine hauptberuflichen Kreditvermittler	6
2.3 Warenfinanzierungen sind nicht so komplex wie Immobilienkredite	7
2.4 Händler verfügen über spezifische Kenntnisse und Qualifikationen	8
<b>3 Kein Regulierungsbedarf zur Sicherstellung der Finanzmarktaufsicht und der Finanzmarktstabilität</b>	<b>9</b>
3.1 Verbraucherkredite und Warenfinanzierungen sind nicht systemrelevant	9
3.2 Verbraucherkredite und Warenfinanzierungen werden in volkswirtschaftlich angemessenem Maße genutzt	9
<b>4 Zusätzliche Regulierung der Warenfinanzierung wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv</b>	<b>10</b>
4.1 Kredite sind für Verbraucher unverzichtbar, um notwendige Gebrauchsgüter anzuschaffen	10
4.2 Finanzierungsangebote sind für den Handel unverzichtbar, um seine Waren abzusetzen	11
4.2 Warenfinanzierungen sind eine Stütze des privaten Konsums	12

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern wie Kraftfahrzeugen aller Art. Die Kreditbanken haben aktuell rund 140 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Mehr als jeder zweite Ratenkredit stammt von den Kreditbanken. Sie sind Marktführer in der Absatzfinanzierung und kooperieren mit mehr als 100.000 Einzel- und Automobilhändlern.



## **1 Der deutsche Gesetzgeber sollte die Regeln der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie nicht auf die Vermittlung von Verbraucherkrediten übertragen**

Die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist bis zum 21. März 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Richtlinie enthält Vorgaben für Banken zur besseren Information des Verbrauchers, zur Erläuterung der Informationen, zum Umfang der Beratung sowie zum Widerruf und zur vorzeitigen Rückzahlung eines Wohnimmobilienkredits durch den Verbraucher. Darüber hinaus reguliert die Richtlinie auch die Vermittler von Wohnimmobilienkrediten. Hierbei handelt es sich um Berufszulassungsregeln und um Berufsausübungsregeln.

Der Bankenfachverband befürchtet, dass die Vorschriften für Wohnimmobilienkreditverträge im Zuge der deutschen Umsetzung nicht 1:1 übernommen, sondern auf Verbraucherkredite und insbesondere auf die Vermittlung von Verbraucherkrediten ausgeweitet werden.

Von einer solchen überschießenden Umsetzung wären nicht nur klassische Kreditvermittler erfasst, die auf der Basis eines entgeltlichen Kreditvermittlungsvertrages für den Verbraucher tätig werden. Betroffen wären vielmehr auch Einzelhändler und Automobilhändler, die Verbrauchern Finanzierungen nur nebenberuflich und im Zusammenhang mit dem eigenen Warenverkauf anbieten (sog. Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale).

**Der Bankenfachverband fordert eine 1:1-Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie. Der deutsche Gesetzgeber sollte die Richtlinie nicht auf Verbraucherkredite und deren Vermittlung übertragen, insbesondere nicht auf Einzelhändler und Automobilhändler, die Verbrauchern Kredite nur zum Erwerb und zur Finanzierung von Waren anbieten.**

Denn sowohl die Vergabe als auch die Vermittlung von Verbraucherkrediten sind bereits seit 2010 durch die Verbraucherkreditrichtlinie ausreichend und angemessen reguliert. Die in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie für den Kreditvermittler vorgeschriebenen Informations- und Erläuterungspflichten, die Pflichten zur Einholung einer Erlaubnis, zur behördlichen Registrierung, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie zur Offenlegung der Vermittlungsprovisionen sind im Bereich der Verbraucherkredite und Warenfinanzierungen längst Gesetz oder stellen aus Sicht des Verbrauchers keinen verbraucherschutzrechtlichen Mehrwert dar.

Vor allem für die Warenfinanzierung am PoS gibt es keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf, weder zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes noch zur Sicherstellung der Finanzmarktaufsicht.



Eine zusätzliche Regulierung der Warenfinanzierung am PoS ist aus volkswirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Diese Kredite sind für Verbraucher unverzichtbar, um notwendige Gebrauchsgüter anzuschaffen, und für den Einzel- und Automobilhandel unverzichtbar, um seine Waren abzusetzen. Sie bilden damit eine wesentliche Stütze des privaten Konsums, der maßgeblicher Träger von Konjunktur und Wachstum ist.

## **2 Kein Regulierungsbedarf zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes**

### **2.1 Verbraucherkredite und Warenfinanzierungen sind bereits reguliert**

Verbraucherkredite sind seit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Juni 2010 umfassend und angemessen reguliert. Dies betrifft auch die Vermittlung von Verbraucherkrediten.

Verbraucherkreditvermittler müssen die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 655a bis e BGB einhalten. Danach unterliegen sie im Hinblick auf den Kreditvertrag grundsätzlich den gleichen Informations- und Erläuterungspflichten wie der Kreditgeber. Zusätzlich haben sie eigene Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher. Sie müssen den Verbraucher beispielsweise über ihren Status und ihre Befugnisse unterrichten und ihn über die Provision informieren, die sie für ihre Vermittlungstätigkeit erhalten. Schließlich bedürfen Kreditvermittler grundsätzlich einer gewerberechtlichen Erlaubnis, um ihre Tätigkeit ausüben zu dürfen.

Wohnimmobilienkredite sind vom Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie ausgenommen. Daher holt die EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie für Immobilienfinanzierungen im Wesentlichen nur nach, was für Verbraucherkredite bereits Gesetz ist. Hierbei orientiert sie sich an der Verbraucherkreditrichtlinie (z. B. bei den Informations- und Erläuterungspflichten des Kreditgebers). Im Übrigen ist die Wohnimmobilienkreditrichtlinie als Reaktion zu sehen auf Praktiken und Probleme der Kreditvergabe, die sich im Hypothekarkreditmarkt im Verlaufe der Finanzkrise in einigen europäischen Ländern gezeigt haben.

Für Verbraucherkredite und deren Vermittlung besteht demgegenüber kein erneuter Regulierungsbedarf. Insbesondere die Vermittlung von Warenfinanzierungen am Point of Sale erfolgt beanstandungsfrei. Finanzierungsangebote am PoS werden vom Verbraucher gewünscht und aktiv gefordert. Die Zinssätze für Warenfinanzierungen sind in der Regel günstiger für den Verbraucher als bei normalen Barkrediten.



Der Gesetzgeber hat der besonderen Stellung des Handels bei der Regulierung der Warenfinanzierung seit jeher Rechnung getragen. Die in der Wohnimmobilienkreditrichtlinie für den Kreditvermittler vorgeschriebenen Informations- und Erläuterungspflichten, die Pflichten zur Einholung einer Erlaubnis, zur behördlichen Registrierung, zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie zur Offenlegung der Vermittlungsprovisionen sind im Bereich der Warenfinanzierung bereits Gesetz oder stellen aus Sicht des Verbrauchers keinen Verbraucherschutzrechtlichen Mehrwert dar.

- **Informationspflichten**

Seit Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie im Jahre 2010 ist der Händler verpflichtet, umfassende verbraucherschützende Vorschriften einzuhalten. So erfährt der Verbraucher, ob der Händler nur mit einer Bank oder mit mehreren Banken zusammenarbeitet. Daneben muss der Händler den Verbraucher über die Provision informieren, die er von der Bank für seine Vermittlungstätigkeit erhält. Schließlich händigt der Händler dem Verbraucher im Auftrag und als Bote der Bank alle erforderlichen und entscheidungsrelevanten Informationen zur Warenfinanzierung aus. Diese sind in den europaweit einheitlichen vorvertraglichen Informationen (SECCI) und im Kreditvertrag enthalten.

- **Registrierung und Erlaubnis**

Nach geltendem Gewerberecht benötigt ein Händler, der lediglich zur Finanzierung der von ihm abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Kreditverträgen vermittelt, keine gewerberechtliche Erlaubnis (§ 34c Abs. 5 Nr. 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Händler bei der Vermittlung von Warenfinanzierungen nur nebegewerblich und ohne Gefährdungspotenzial tätig wird. Zudem ist der Händler mit seiner hauptberuflichen Handelstätigkeit gewerberechtlich angemeldet und insofern gewerberechtlich überwacht. Eine weitere Erlaubnis und Registrierung als Kreditvermittler würden keinen zusätzlichen Verbrauchernutzen bringen, denn der Verbraucher kennt den jeweiligen Händler aufgrund des Warenerwerbs und ist über dessen Status und Tätigkeitsspektrum anlässlich der Warenfinanzierung informiert. Der Verbraucher benötigt kein Kreditvermittlerregister, um den Händler zu finden und sich über diesen sowie dessen Status zu informieren.

- **Berufshaftpflichtversicherung**

Haftungsrisiken für den Verbraucher ergeben sich aus der Tätigkeit des Händlers ebenfalls nicht. Denn die Bank trägt aufsichtsrechtlich und zivilrechtlich die Verantwortung für die Händlertätigkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung der Warenfinanzierung und haftet für den Händler. Daher ist auch eine Berufshaftpflichtversicherung des Händlers zum Schutze des Verbrauchers nicht erforderlich.



## **2.2 Einzelhändler und Automobilhändler sind keine hauptberuflichen Kreditvermittler**

Einzelhändler und Automobilhändler stehen bezüglich der Finanzierung nicht in einem Vertragsverhältnis zum Verbraucher. Sie sind weder Vertragspartner des Kreditvertrages noch verlangen sie wie klassische Kreditvermittler vom Verbraucher den Abschluss eines entgeltlichen Kreditvermittlungsvertrages. Falls der Händler jedoch für die Vermittlung des Finanzierungsangebotes von der Bank ein Entgelt erhält, ist er verpflichtet, dieses dem Verbraucher gegenüber ungefragt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach offenzulegen. Dieser Regelungspunkt der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist also für Verbraucherkredite bereits geltendes Recht.

Die Haupttätigkeit eines Händlers besteht im Verkauf von Gebrauchsgütern (z. B. Kfz, Möbel, Elektro- und Haushaltsgeräte) und Dienstleistungen. Nur nebegewerblich bietet er einfache und standardisierte Kreditprodukte als Zusatzleistung an. Hierbei dient der Händler der Bank und dem Verbraucher als Bote. Er unterstützt die Bank bei der Kreditanbahnung und erspart dem Kunden mit Finanzierungsbedarf den Weg zur Bank. Dabei ist die Vorgehensweise für den Händler ein klar definierter und standardisierter Prozess. Dieser Prozess soll am Beispiel eines Autokaufs veranschaulicht werden:

Der Kunde geht in ein Autohaus, informiert sich umfassend und entscheidet sich für ein Fahrzeug. Nachdem Modell, Farbe, Sonderausstattung etc. geklärt sind, stellt sich für den Autokäufer die Frage nach der Bezahlung: bar oder finanzieren? Besteht ein Finanzierungsinteresse, wird der Händler unterstützend für den Käufer tätig und nimmt dessen Kreditwunsch (Betrag des Darlehens, Laufzeit usw.) sowie dessen erforderliche persönliche Daten auf. Anschließend überprüft er im Auftrag der Bank die Identität des Käufers. In seiner Funktion als Bote zwischen Kunde und Bank leitet der Händler die Kreditanfrage an die Bank weiter.

Die Bank trifft nun die eigentliche Kreditentscheidung und teilt sie dem Händler mit, damit dieser den Kunden informieren kann. Die Bank legt auch die Zinsen und die übrigen Konditionen fest. Bei positiver Kreditentscheidung druckt der Händler alle erforderlichen Dokumente aus und übergibt sie dem Kunden. Schließlich unterzeichnet der Kunde die Vertragsunterlagen. Die Bank versendet ein Kreditbestätigungsschreiben an den Kunden und zahlt die Darlehensvaluta in dessen Auftrag direkt an den Händler aus.



### 2.3 Warenfinanzierungen sind nicht so komplex wie Immobilienkredite

Bei der Regulierung der Kreditvermittlung sollte der Gesetzgeber der höheren Komplexität und dem höheren individuellen Risikogehalt von Immobilienfinanzierungen im Vergleich zu Warenfinanzierungen am PoS Rechnung tragen.

- **Wohnimmobilienkredite sind komplex und haben ein höheres individuelles Risiko für den Verbraucher**

In den vergangenen Jahren haben viele Privatpersonen in Europa ihre Vermögen in Immobilien investiert. Dieser Trend hält unvermindert an. Häuser und Wohnungen haben in Krisenzeiten den Anstrich einer sicheren Geldanlage, auch wenn es gerade in jüngster Vergangenheit eine Reihe von Immobilienblasen gab, unter anderem in Irland und Spanien. Auch die Finanzkrise wurde im Ursprung durch Baufinanzierungen in den USA ausgelöst, die auf einer angenommenen Wertentwicklung der finanzierten Objekte basierte.

Wohnimmobilienkredite sind komplexe und anspruchsvolle Finanzierungsprodukte mit langer Vertragsdauer (regelmäßig mehrere Jahrzehnte) und hohem Kreditvolumen (regelmäßig mehrere Hunderttausend Euro). Im Gegensatz zum Verbraucherratenkredit gibt es keinen standardisierten Wohnimmobilienkredit, sondern zahlreiche Finanzierungs- und Kombinationsmöglichkeiten (z. B. Bauspardarlehen, Annuitätendarlehen mit echter oder unechter Abschnittsfinanzierung, endfällige Darlehen mit Renten- oder Lebensversicherung, Förderkredite).

Die Aufnahme eines Immobilienkredits ist in der Regel etwas Einmaliges und eine der wichtigsten finanziellen Entscheidungen im Leben eines Menschen. Aufgrund des hohen Finanzierungsvolumens und der langen Laufzeit können sich für den Verbraucher infolge fehlerhafter Finanzierungs konstruktion, fehlerhafter Einschätzung der zukünftigen Einkommens- und Ausgabenentwicklung, steigender Zinsen und negativer Wertentwicklung der Immobilie existenzielle Risiken ergeben.

- **Warenfinanzierungen sind einfach und überschaubar**

Im Vergleich dazu sind Ratenkredite zur Finanzierung von Konsumgütern standardisierte, einfache und für den Verbraucher transparente und leicht verständliche Kreditprodukte. Der Verbraucher weiß, dass er den Kredit für eine bestimmte, überschaubare Laufzeit zu einem festen Preis erhält und er den Kreditbetrag in fixen monatlichen Raten zurückzahlen hat. Der Verbraucherkreditvertrag ist gesetzlich im Wesentlichen im BGB geregelt (§§ 490 ff. BGB). Hierbei muss der Kreditgeber in den vorvertraglichen Informationen und im Kreditvertrag die wesentlichen Vertragsbestandteile und



-inhalte angeben (z. B. Nettokreditbetrag, Gesamtbetrag aller vom Kreditnehmer zur Tilgung sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, Art und Weise der Rückzahlung, Regelung der Vertragsbeendigung, den Zinssatz und alle sonstigen Kosten, den effektiven Zinssatz, die Kosten einer Restkreditversicherung, die im Zusammenhang mit dem Kredit abgeschlossen wird, sowie die zu bestellenden Sicherheiten).

Des Weiteren haben Ratenkredite im Vergleich zu Immobilienfinanzierungen kurze Laufzeiten und geringere Finanzierungsvolumina. Dies gilt insbesondere für die vom Handel vermittelten Warenfinanzierungen. So beträgt die durchschnittliche Laufzeit bei der Finanzierung von Automobilen 4,5 Jahre, bei der Finanzierung von Möbeln und Küchen 2 Jahre und bei der Finanzierung von Unterhaltungselektronik 1,5 Jahre. Die durchschnittlichen Kreditvolumina bewegen sich in einer Größenordnung von 14.400 Euro (Pkw), 2.150 Euro (Möbel, Küchen) und bei 925 Euro (Unterhaltungselektronik).

#### **2.4 Händler verfügen über spezifische Kenntnisse und Qualifikationen**

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie sieht für Kreditvermittler eine Berufsqualifizierung vor. Im Falle einer überschießenden Umsetzung könnte dies bedeuten, dass Händler eine umfassende Ausbildung zum Kreditvermittler absolvieren müssten. Eine solche würde auch Kenntnisse über Kreditprodukte (z. B. Wohnimmobilienkredite) einschließen, die Händler gar nicht vermitteln. Es ist nicht einzusehen, Händler mit sachfremdem Wissen zu unterschiedlichsten Kreditprodukten wie Baufinanzierungen zu belasten. Denn den damit verbundenen Kosten steht kein Verbrauchernutzen gegenüber.

Selbstverständlich sind auch hier wie bei jeder anderen beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit angemessene Fachkenntnisse erforderlich. Diese sollten sich aber an den tatsächlich vermittelten Kreditprodukten orientieren. Händler vertreiben leicht verständliche und standardisierte Kredite zur Finanzierung von Gebrauchsgütern. Hierbei gelten hohe Standards, denn die Händler werden von den mit ihnen kooperierenden Banken entsprechend der gesetzlichen Vorschriften regelmäßig und umfassend geschult sowie beaufsichtigt.

Im Automobilhandel können Händler seit Juli 2013 ihr Know-how zusätzlich durch die Schulung „Zertifizierter Kreditvermittler“ unter Beweis stellen. Die vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe und vom Bankenfachverband initiierte Weiterbildung umfasst rechtliche Rahmenbedingungen der Kreditvermittlung, zum Beispiel unterschiedliche Vertragsarten, sowie den Abschluss und die Durchführung von Kreditverträgen. Des Weiteren deckt das Seminar die Themenfelder Datenschutz, Geldwäscheprävention und Werbung ab. Die Zertifizierung signalisiert dem potenziellen Autokäufer, dass sein Händler mit den vermittelten Finanzierungen bestens vertraut ist.





### **3 Kein Regulierungsbedarf zur Sicherstellung der Finanzmarktaufsicht und der Finanzmarktstabilität**

#### **3.1 Verbrauchercredite und Warenfinanzierungen sind nicht systemrelevant**

Der Großteil der Privatkredite in Deutschland sind Immobilienfinanzierungen. Ende 2013 hatten die Bundesbürger insgesamt Verbindlichkeiten bei Banken in Höhe von knapp 1,1 Billionen Euro. Dabei entfallen 837 Milliarden Euro (rund 80 Prozent) auf Kredite für den Wohnungsbau und 223 Milliarden Euro (rund 20 Prozent) auf sonstige Privatkredite. Davon sind 147 Milliarden Euro Konsumentenratenkredite, die ganz überwiegend für die Anschaffung langlebiger Konsumgüter verwendet werden. Konsumentenratenkredite stellen damit nur einen Anteil von 13,5 Prozent an der gesamten Verschuldung der Privathaushalte dar. Schätzungsweise 30 Prozent der Konsumentenratenkredite oder 44 Milliarden Euro werden am PoS als Warenfinanzierung für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Möbeln und sonstiger Gebrauchsgüter abgeschlossen. Damit ergibt sich eine Relation von 837 Milliarden Euro Immobilienkrediten, die unter die Wohnimmobilienkreditrichtlinie fallen, zu 44 Milliarden Euro Absatz- oder Warenkreditfinanzierungen, die im Falle einer überschießenden Umsetzung der Richtlinie betroffen wären.

Die Mehrzahl der letzten weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrisen wurde durch Fehlentwicklungen am Immobilienmarkt ausgelöst. Hintergrund waren übersteigerte oder spekulative Preisentwicklungen, die beim Platzen der Preisblase auch zum massenhaften Scheitern der zugrundeliegenden Immobilienfinanzierungen führten.

Bei Konsumentenkrediten und im Besonderen bei Warenfinanzierungen sind solche spekulativen Preisentwicklungen oder Preisblasen bei den finanzierten Gütern, beispielsweise bei Autos und Möbeln, nicht denkbar. Deshalb besteht auch kein vorsorgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Finanzmarktstabilität.

#### **3.2 Verbrauchercredite und Warenfinanzierungen werden in volkswirtschaftlich angemessenem Maße genutzt**

Die privaten Baufinanzierungen haben sich in Deutschland seit dem Krisenjahr 2008 um 6,3 Prozent erhöht. Demgegenüber sind die sonstigen Privatkredite um 0,6 Prozent zurückgegangen. Der Gesamtbestand der Ratenkredite liegt seit mehr als drei Jahren konstant bei rund 147 Milliarden Euro. Der Anteil der Konsumkredite am verfügbaren Einkommen der Verbraucher beträgt rund zehn Prozent und gehört damit im europäischen und internationalen Vergleich zu einem der niedrigsten.



Für den verantwortungsbewussten Umgang der Verbraucher und der Banken bei der Konsumentenkreditaufnahme spricht des Weiteren, dass rund 98 Prozent der Konsumentenratenkredite ordnungsgemäß zurückgezahlt werden. Bei den Warenfinanzierungen am PoS liegen die Ausfallraten lediglich bei 0,5 bis 1 Prozent.

#### **4. Zusätzliche Regulierung der Warenfinanzierung wäre volkswirtschaftlich kontraproduktiv**

##### **4.1 Kredite sind für Verbraucher unverzichtbar, um notwendige Gebrauchsgüter anzuschaffen**

Nach Studien der GfK-Finanzmarktforschung<sup>1</sup> hätten Verbraucher die Hälfte der finanzierten Güter ohne Angebote von Krediten nicht erworben. Kredite sind ein fester Bestandteil des privaten Konsumalltags und werden von Verbrauchern im Waren- oder Autohaus gewünscht und erwartet.

Kredite sind wichtig, um Verbrauchern notwendige Anschaffungen zu ermöglichen. Denn nicht jeder verfügt über ausreichende Ersparnisse, um dringend benötigte Konsumgüter bar zu bezahlen. Sind Auto oder Waschmaschine unerwartet defekt, kann eine Neuanschaffung nicht lange auf sich warten lassen. In solchen unvorhersehbaren Fällen sind viele Konsumenten auf die Finanzierungsangebote des Handels angewiesen.

Aktuell nutzen 33 Prozent aller privaten Haushalte Ratenkredite, um Konsumausgaben zu finanzieren. Ein Großteil der Kredite entfällt auf den Kauf von Kraftfahrzeugen. Rund 43 Prozent der privat genutzten Neuwagen kommen mithilfe einer Finanzierung auf die Straßen. Auch im Bereich der Unterhaltungselektronik und Computer ist die Möglichkeit der Finanzierung häufig maßgeblich für die Kaufentscheidung.

Laut GfK-Finanzmarktforschung werden Konsumkredite aber nicht nur von Geringverdienern, sondern von Verbrauchern in allen Einkommensklassen genutzt. So verfügen knapp 40 Prozent der Nutzer von Warenfinanzierungen im Handel über ein Haushaltsnettoeinkommen von 2.500 Euro monatlich oder mehr. Etwa jeder zehnte erhält sogar über 3.500 Euro pro Monat.

---

<sup>1</sup> Download unter

[http://www.bfach.de/bankenfachverband.php/cat/246/aid/1313/title/Marktstudie\\_Konsum-\\_und\\_Kfz-Finanzierung\\_2013](http://www.bfach.de/bankenfachverband.php/cat/246/aid/1313/title/Marktstudie_Konsum-_und_Kfz-Finanzierung_2013)



#### **4.2 Finanzierungsangebote sind für den Handel unverzichtbar, um seine Waren abzusetzen**

Finanzierungsangebote sind nach einer Studie des Instituts für Handelsforschung Köln<sup>2</sup> ein wichtiger Bestandteil im absatzpolitischen Instrumentarium des Handels. So haben knapp zwei Drittel aller Autohändler und jeweils rund ein Viertel der Elektro- und Möbelhändler Finanzierungen im Programm. Am deutlichsten zeigt sich die Bedeutung von Krediten im Autohandel. Jeder zweite Euro wird hier mithilfe einer Finanzierung umgesetzt. Die umsatzfördernde Wirkung wird aber in allen Branchen deutlich: So sagen zwei Drittel aller Autohändler und jeweils knapp ein Drittel aller Elektro- und Möbelhändler, dass sie ihre Umsätze mittels Finanzierungen signifikant steigern konnten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Wegfall der Finanzierungen sich negativ auf die ohnehin angespannte Ertragssituation des Handels auswirken würde. Sollte der bürokratische Aufwand bei der Vermittlung von Krediten weiter erhöht werden, müsste mehr als jeder dritte Handelsbetrieb seine Finanzierungsangebote einschränken oder einstellen.

Eine Einschränkung der Finanzierungsoptionen hätte für den Handel gravierende Folgen. Denn mindestens jede zweite kreditfinanzierte Anschaffung wäre ohne die Möglichkeit der Finanzierung nicht getätigt worden. Im Möbelhandel sind dies mehr als die Hälfte der Finanzkäufe, im Elektrohandel knapp zwei Drittel und im Autohandel sogar 85 Prozent der finanzierten Käufe. Dementsprechend wäre auch die Mehrheit der Händler ohne Finanzierungsangebote wesentlich härter von der Wirtschafts- und Finanzkrise getroffen worden.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es daher unververtretbar, die für den Handel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung durch weitere Regulierung und bürokratische Erlaubnis- und Registrierungspflichten zu belasten und damit den Absatz von Waren zu erschweren.

---

<sup>2</sup> Download unter:

[http://www.bfach.de/bankenfachverband.php/cat/250/aid/1241/title/Bedeutung\\_der\\_Point-of-Sale-Finanzierung\\_im\\_Handel](http://www.bfach.de/bankenfachverband.php/cat/250/aid/1241/title/Bedeutung_der_Point-of-Sale-Finanzierung_im_Handel)



### **4.3 Warenfinanzierungen sind eine Stütze des privaten Konsums**

Mit einem Anteil von rund 58 Prozent am Bruttoinlandsprodukt ist der private Konsum die wichtigste binnenwirtschaftliche Größe. Der private Konsum ist die Basis des Finanzierungsmarkts. Über die Hälfte der langlebigen Konsumgüter ist kreditfinanziert. Hierbei hat vor allem die Finanzierung von Konsumgütern am Point of Sale im Einzelhandel einen hohen Stellenwert. Denn Kredite sind gerade auch für diejenigen Verbraucher, die nicht sparen können oder nicht sparen wollen, lebensnotwendig, um sich Konsumgüter überhaupt erst anschaffen zu können. So gesehen übernehmen Kredite – volkswirtschaftlich betrachtet – die Funktion eines Katalysators für den privaten Konsum.

Private Konsumausgaben und deren Finanzierung sind für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland von erheblicher Bedeutung. Denn sie führen zu einem Anstieg des Wirtschaftswachstums. Bleiben sie aus, verringert sich das Wirtschaftswachstum. Somit sind Konsum und Konsumentenkredite ein unverzichtbarer Teil der deutschen Volkswirtschaft.